

5. 1. Erfordert der Thatbestand strafbarer Anstiftung die Feststellung eines vom Anstifter angewendeten Mittels zur vorsätzlichen Bestimmung des Thäters, oder genügt die Feststellung, der Anstifter habe den Thäter zur Begehung der Straftat „vorsätzlich bestimmt“?

St.G.B. §. 48.

2. Wie ist im schurgerichtlichen Verfahren die Frage der Anstiftungsschuld zu fassen?

St.P.D. §. 293.

III. Straffenat. Ur. v. 25. Juni 1883 g. S. Rep. 1462/83.

I. Schwurgericht Münster.

Aus den Gründen:

1. Von den Revisionsbeschwerden erscheint diejenige begründet, welche Verletzung des §. 293 St.P.D. zum Gegenstande hat.

Die den Geschworenen vorgelegte und von denselben zum Nachteile des Beschwerdeführers beantwortete Schuldfrage, auf Grund deren Beurteilung wegen Anstiftung zum Meineide ausgesprochen worden ist, lautet:

Ist der Angeklagte S. schuldig, allein oder in Gemeinschaft mit anderen im November des Jahres 1882 im Inlande die Ehefrau B. zu der in der Frage 1 näher bestimmten Handlung vorsätzlich bestimmt zu haben?

Da die Frage 1 alle gesetzlichen Merkmale des Meineides im Sinne des §. 154 St.G.B.'s enthält, mochte die Bezugnahme auf den Inhalt dieser unmittelbar voranstehenden Frage genügen, um vorliegenden Falles diejenige strafbare Handlung, zu welcher vorsätzlich bestimmt sein soll, zum Ausdruck durch den Spruch zu bringen. Mindestens inkorrekt bleibt es aber, daß durch die unbestimmte Fassung „zu der . . . Handlung“ statt der Fassung „zu der . . . von derselben begangenen Handlung“, oder eine andere entsprechende Wendung der verbrecherische Erfolg der Anstiftungsthätigkeit nicht selbständig und unzweideutig in die Frage Aufnahme gefunden hat. Könnte aber auch hierüber hinweggesehen werden, so ist in jedem Falle die Frage unrichtig, und der darauf ergangene Spruch zur Anwendung des §. 48 St.G.B.'s um deshalb unzureichend, weil der Vorschrift des §. 293 St.P.D. zuwider die Frage auf das „vorsätzlich bestimmt zu haben“ ohne Erwähnung eines vom Beschwerdeführer zur vorsätzlichen Bestimmung der B. angewendeten Mittels sich beschränkt, somit ein wesentliches gesetzliches Merkmal strafbarer Anstiftung im Sinne des §. 48 St.G.B.'s nicht zur Feststellung gebracht ist. Zwar ist anzuerkennen, daß eine Bestimmung ohne irgend ein Bestimmungsmittel nicht denkbar ist; es ist ferner richtig, was die Gegenerklärung der Staatsanwaltschaft geltend macht, daß die Ausführung einzelner Anstiftungsmittel im §. 48 St.G.B.'s nur eine exemplifikative, keine limitative Bedeutung hat, und die hinzugefügte allgemeine Klausel „oder durch andere Mittel“ die Absicht der Gesetzgebung erkennen läßt, jedes Mittel psychischer Beeinflussung, welches vorsätzlich als Bestimmungsgrund zu der vom Thäter begangenen strafbaren Handlung in Wirksamkeit gesetzt worden ist, auch die strafbare Anstiftungsthätigkeit erfüllen zu lassen. Daraus, daß es hiernach für das Wesen der Anstiftung gleichgültig ist, welcher Mittel der Anstifter sich bedient hat, um den anderen zum Entschlusse und zur That zu bestimmen, wofern sie nur von der Art sind, daß sie die freie Selbstbestimmung des Thäters nicht ausschließen, und daraus, daß das Gesetz auf eine erschöpfende Spezialisierung der Anstiftungsmittel verzichtet, kann allerdings gefolgert werden, daß es für den strafrechtlichen

Begriff der Anstiftungsschuld nun überhaupt nicht mehr auf die Feststellung des konkreten, im einzelnen Falle angewendeten, Bestimmungsmittels ankomme. Es hätte auch noch die weitere Folgerung gezogen werden können, daß das Thatbestandsmerkmal des Bestimmungsmittels für die Anstiftungsschuld bedeutungslos geworden sei. Aber letzteren Schluß zu ziehen, wäre Sache der Gesetzgebung gewesen. Da die Gesetzgebung, und zwar mit vollem Bewußtsein, diese Konsequenz vermieden, es vielmehr bei Formulierung des §. 48 St.G.B.'s ausdrücklich für erforderlich erachtet hat, die Bestimmung des Angestifteten durch irgend welche beispielsweise erläuterte Mittel in den Anstiftungsbegriff aufzunehmen, muß dieses Merkmal auch für die Rechtsanwendung fortdauernd als wesentlich gelten. Die Entstehungsgeschichte des §. 34 preuß. St.G.B.'s, welchem die Bestimmungsmittel des §. 48 R.St.G.B.'s entlehnt sind, zeigt, daß die Frage, ob spezialisierte Bestimmungsmittel in den Thatbestand der Anstiftung aufzunehmen seien, vielfach geschwankt hat, daß, nachdem die preußischen Entwürfe seit 1827 und auf Grund besonderen Beschlusses des preußischen Staatsrates der Entwurf vom Jahre 1843 von jeder Spezialisierung abgesehen hatten, die preußische Staatsratskommission im Jahre 1847 wesentlich mit Rücksicht auf die Geschworenengerichte, um für die Geschworenen den Begriff der Anstiftung besser zu verdeutlichen, zu der beispielsweise Ausführung einzelner Anstiftungsmittel gelangt ist.

Vgl. Goldammer, Materialien zum preußischen Strafgesetzbuche Bd. 1 S. 287. 293; Oppenhoff, Rechtspr. Bd. 18 S. 687.

Nach den amtlichen Motiven zu §. 48 R.St.G.B.'s hat man es dann bei der Exemplifikation des preußischen Strafgesetzbuches belassen, weil dieselbe sich in der preußischen Praxis „im allgemeinen gut bewährt“ habe. — Immerhin wird durch die jetzige Fassung klarer zum Ausdruck gebracht, daß die Anstiftung äußerlich in die Erscheinung treten und sich verkörpern muß durch irgend eine greifbare Form psychischen Einwirkens, welche vom verbrecherischen Willen des Anstifters aus den Willen des Angestifteten aktuell in Bewegung setzt, und in dem letzteren einen wirksamen Beweggrund schafft, der zum verbrecherischen Entschlusse und zur strafbaren That führt. Es kann hier unerörtert bleiben, ob die Anstiftungsthätigkeit, das Anstiftungsmittel, notwendig eine positive Gestalt an sich tragen muß, oder unter besonders qualifizierten Umständen auch durch ein passives, negatives Verhalten her-

gestellt werden kann. Reinesfalls würde strafbare Anstiftung im gesetzlichen Sinne vorliegen, wenn der fragliche Anstifter zwar Wunsch und Willen hegt, der andere solle ein Delikt verüben, jener aber seine innere Willensabsicht in keiner Weise bethätigt, und trotzdem der Thäter lediglich mit Rücksicht auf den von ihm vermuteten oder vorausgesetzten Willen des ersteren eine strafbare Handlung verübt. Es könnte entgegengehalten werden, daß man in solchem Falle logisch nicht berechtigt wäre, auch nur noch von „vorsächlichem Bestimmen“ zu reden. In anderen Fällen aber ist die Gefahr, daß die Geschworenen durch eine dunkle Vorstellung, es liege Anstiftung vor, sich verleiten lassen, allzu leicht Anstiftung anzunehmen, unbestreitbar, und dies zu verhüten eine Formel von Wert, durch welche die Richter der Schuldfrage veranlaßt werden, sich Rechenschaft darüber zu geben, wie die Anstiftung bewirkt worden — zu prüfen, ob seitens des der Anstiftung Beschuldigten zur Verwirklichung seiner auf die Verübung der strafbaren That gerichteten Absicht eine psychische Einwirkung auf den Thäter stattgefunden habe, welche geeignet war, zum Entschlusse und zur That bestimmende Beweggründe für letzteren zu schaffen, und ob dieselben wirklich mit der vom anderen verübten strafbaren That in ursächlichem Verhältnisse stehen. — Gerade, weil der Spruch der Geschworenen sich in seinen thatsächlichen, wie in seinen rechtlichen Vordersätzen jeder Nachprüfung entzieht, erscheint es geboten, den §. 293 St. P. O. strikt anzuwenden, und die Geschworenen dadurch anzuhalten, die Merkmale der dem Angeklagten zur Last gelegten That auch nach der Richtung des zur Anwendung gebrachten Mittels genau zu prüfen, sie zu nötigen, diese Merkmale in derjenigen Form, welche das Strafgesetz vorschreibt, durch ihren Spruch zur Entscheidung zu bringen. Unterscheidungen nach dem begrifflich Wesentlichen und Entbehrlichen dieses oder jenes gesetzlichen Merkmalcs sind hier schlechthin ausgeschlossen.

2. Deshalb muß im Schwurgerichtsverfahren die Fragestellung, wo es sich um die Anstiftungsschuld im Sinne des §. 48 St. G. B.'s handelt, je nach der konkreten Sachlage mindestens eines oder das andere der im Gesetze bezeichneten Mittel — „Geschenke, Versprechen, Drohung, Mißbrauch des Ansehens oder der Gewalt, Herbeiführung oder Beförderung eines Irrtumes“ — in die Frage aufnehmen und sodann durch Hinzufügung der gesetzlichen Generalklausel „oder durch andere Mittel“ die Geschworenen darauf hinweisen, daß sie daneben,

unbeeinträchtigt durch die konkrete Bezeichnung in der Frage, alle sonstigen, auf den Willen einwirkenden, Anstiftungsmittel mit in Betracht zu ziehen haben. Hat die Sachverhandlung die Wirksamkeit eines anderen konkreten Anstiftungsmittels, als sie im §. 48 St.G.B.'s spezialisiert sind, hervortreten lassen, so steht nichts entgegen, auch dieses alternativ in die Frage aufzunehmen. Nur eine derartige Fragestellung führt zu dem Ergebnisse, die positive Formvorschrift des §. 293 St.P.D. mit der Fassung des §. 48 St.G.B.'s und der Willensabsicht des Gesetzes in Einklang zu bringen.

Aus diesen Gründen konnte das auf Verletzung des §. 293 St.P.D. beruhende und zur Anwendung der §§. 48. 154 St.G.B.'s unzureichend begründete Urteil nicht aufrecht erhalten werden.